

# Satzung des VfK Balve e.V.

In ROT der bisherige Text

In GRÜN der neue Text

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Mai 1923 in Balve gegründete Verein führt den Namen VfK Balve. Er ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen und damit auch im Westdeutschen Fußballverband, Westdeutschen Leichtathletik-Verband sowie im Deutschen Fußball-Bund und Deutschen Leichtathletik-Verband, Deutschen Tischtennis-Verband, Deutschen Schwimm-Verband und Landessportbund. Der Verein hat seinen Sitz in Balve. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden eingetragen.  
Der im Mai 1923 in Balve gegründete Verein führt den Namen Verein für Körperpflege (VfK) Balve e.V. . Er ist Mitglied der zuständigen Verbände für die im Verein betriebenen Sport- und Spielarten. Der Verein hat seinen Sitz in Balve und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 2.12.1955, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 5 Wochen zulässig.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Änderungen der monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 25. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

#### § 6 Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 7 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Mitarbeiterkreis
  - c) der Vorstand
  - b) der Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dieses beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der Hönne-Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch

Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

## § 9 Mitarbeiterkreis (ersatzlos streichen)

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Übungsleiter
  - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
  - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis- Bezirks- u. Landesebene
  - g) Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen und wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
3. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

## § 10 Vorstand

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Geschäftsführer
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit Alleinvertretungsberechtigung oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.  
Im Innenverhältnis werden
- a) der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden,
  - b) zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden tätig.
- Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesonderten Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.  
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises,
  - b) die Bewilligung der Ausgaben,
  - c) die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Die Abgrenzung der einzelnen Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.  
Der Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.
8. Der Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben bestimmen. Sie dürfen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 11 Ausschüsse

## § 10 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse unter Vorsitz der gewählten Ressortleiter gebildet, die folgende Zusammensetzung haben:  
Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse unter Vorsitz der gewählten Ressortleiter gebildet werden, die folgende

### Zusammensetzung haben:

- a) Jugendsport  
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt werden, Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport, Ressortleiter für Wettkampfsport.
  - b) Breiten- und Freizeitsport  
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport.
  - c) Wettkampfsport  
alle Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für die übrigen Ressorts Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
  3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Abteilungsleiters einberufen.

## § 12 Abteilungen

### § 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.  
Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gegründet und geschlossen werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.  
Die Abteilung wird, sofern vom Vorstand beschlossen, durch den Abteilungsleiter und weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.  
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

## § 13 Protokollierung der Beschlüsse

### § 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Wahlen

### § 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Kassenprüfung**

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert würde.  
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert würde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an die Stadt Balve, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.**

**Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom .....2016 ist die Satzung geändert, redaktionell angepaßt und neu gefasst worden. Die Änderung wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Menden unter ..... am .... eingetragen .**

=====

**Geändert am 14.2.16 von Frank Fillinger**

